

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 49 (1970)
Heft: 1

Artikel: Geld und Kredit (II)
Autor: Schelker, Markus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-338215>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geld und Kredit (II)¹

Die Nationalbank

Im Abschnitt Geld und Kredit I haben wir davon gesprochen, in der Schweiz ein zweistufiges Bankensystem zu haben. Diese Feststellung trifft nicht nur für unser Land, sondern für die meisten Staaten zu.

Was bedeutet aber dieser Ausdruck «zweistufiges Bankensystem»?

Er besagt in der Tat nichts anderes, als dass sich die Tätigkeit der Nationalbank einerseits und der Geschäftsbanken andererseits auf zwei verschiedenen Ebenen bewegt. Die Nationalbank hat gewisse Kompetenzen, die ihr ausschliesslich zustehen, während sie umgekehrt in vielen Bereichen, die für die Geschäftsbanken wesentlich sind, nicht tätig ist. Die wichtigsten Funktionen der Geschäftsbanken haben wir bereits beschrieben. Welches aber sind die Aufgaben der Nationalbank?

Allen bekannt ist sie wohl als *Noteninstitut*: sie allein hat das Recht, Banknoten herauszugeben. Dieses Recht wird ihr kraft eines entsprechenden Bundesgesetzes zuerkannt, das auch die übrigen Aufgaben der Nationalbank ordnet. In früheren Zeiten gaben die meisten Banken ihre eigenen Noten heraus, ein Zustand, der sich in höchstem Masse als unpraktisch erwies. Aus diesem Grunde gingen die meisten Staaten schon im letzten Jahrhundert dazu über, sogenannte Banknotenmonopole zu schaffen, das heisst das Recht zur Herausgabe von Banknoten dem Staat vorzubehalten.

Die meisten Zentralbanken, wie man die unserer Nationalbank entsprechenden Institute des Auslandes mit einem allgemein gültigen Ausdruck benennt, sind staatliche Institute, die sich jedoch gegenüber den politischen Behörden einer gewissen Autonomie erfreuen. Dies zeigte sich vor allem während der Jahre 1967/68 in Deutschland, als die Deutsche Bundesbank eine Politik verfolgte, die den Absichten des Wirtschaftsministers Schiller zuwiderlief. Die Schweizerische Nationalbank ist – ein typisch helvetischer Sonderfall – als Aktiengesellschaft konzipiert, doch befinden sich die meisten Aktien in der Hand der Öffentlichkeit. Die Nützung des Notenbankmonopols ist wohl eine wichtige, doch bei weitem nicht die einzige Aufgabe, die die Nationalbank zu erfüllen hat. Ihr obliegt es auch, gewissermassen die Oberaufsicht über das Geld- und Kreditwesen unseres Landes zu führen, wobei der Ausdruck «Oberaufsicht» hier nicht als juristischer Begriff, sondern als Bezeichnung einer wirtschaftspolitischen Machtstellung zu verstehen ist, die die Nationalbank einnimmt. Die Nationalbank verfügt also über die Möglichkeit aktiver Geld- und Kreditpolitik.

Als – zumindest in der Schweiz – wichtigstes Instrument steht ihr hierzu der *Diskontsatz* zur Verfügung. Durch Erhöhung oder Senkung des Dis-

¹ vgl. «Profil» 10, 11 und 12, 1969.

kontsatzes kann die Nationalbank die Liquidität der Geschäftsbanken beeinflussen. Nun, diese Aussage tönt reichlich theoretisch, und deshalb wollen wir versuchen, mit einfachen Worten zu sagen, was damit gemeint ist. Der Diskontsatz ist ein bestimmter Prozentsatz, der vom Nominalbetrag eines Wechsels abgezogen wird, der bei der Bank eingelöst, das heisst diskontiert wird.

Praktisch funktioniert das so: Der Autohändler A bezahlt seinen Lieferanten B mit einem Wechsel im Wert von 10 000 Franken. Dieser Wechsel hat eine Laufzeit von 12 Monaten, was heisst, dass der Autohändler A nach Ablauf dieser 12 Monate dem B 10 000 Franken in bar ausbezahlen muss. B möchte aber sofort zu Bargeld kommen und geht deshalb mit dem Wechsel des A zur Bank. Die Bank nimmt nun diesen Wechsel entgegen, jedoch nicht zum vollen Nominalwert von 10 000 Franken, sondern sie bezahlt B beispielsweise 9400 Franken aus. In diesem Fall hat sie den Wechsel mit einem Diskontsatz von 6 Prozent diskontiert. Was der private Kaufmann bei seiner Geschäftsbank besorgt, tun nun die Geschäftsbanken ihrerseits bei der Nationalbank. Sie haben dort die Möglichkeit, sich durch die Diskontierung von Wechseln, die sie von Kunden entgegengenommen haben, zusätzlich Barmittel und damit zusätzliche Möglichkeiten der Kreditgewährung zu verschaffen.

Stellt nun die Nationalbank fest, dass das private Bankensystem zu liquid geworden ist, das heisst, dass es in zu hohem Masse Kredite gewähren kann, so wird sie sich bemühen, den Geschäftsbanken den Wechseldiskont zu erschweren. Dies kann sie tun, indem sie den offiziellen Diskontsatz heraufsetzt. Die Banken werden ihrerseits den ihren Kunden gegenüber angewendeten Diskontsatz ebenfalls heraufsetzen, und dadurch werden sich die kurzfristigen Kredite verteuern; das Zinsniveau wird ansteigen. Zu beachten gilt, dass zwischen dem Diskontsatz der Nationalbank und demjenigen der privaten Geschäftsbanken eine Differenz besteht. Der offizielle Diskontsatz der Nationalbank ist niedriger als jener der Geschäftsbanken, da jene natürlich zum Diskontsatz der Nationalbank noch einen Zuschlag berechnen, wenn sie Kundenwechsel diskontieren. Wenn die Nationalbank im umgekehrten Falle sieht, dass das Bankensystem an Liquidität leidet, die seine Kreditgewährungsmöglichkeiten auf eine Art und Weise beschränkt, die ernste wirtschaftliche Rückschläge befürchten lässt, so wird sie den Diskontsatz senken, um auf diese Weise die Kreditmöglichkeiten der Banken zu verbessern und durch eine Senkung des Zinssatzes beim Bankenpublikum das Interesse an der Aufnahme von Krediten zu Investitions- und Konsumzwecken zu mehren. Eine weitere Möglichkeit der Beeinflussung der Bankenliquidität und des Zinssatzes bietet sich in Form der sogenannten *Offenmarktpolitik* an. Von *Offenmarktpolitik* spricht man, wenn die Zentralbank durch Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren (meist Obligationen und kurzfristige Staatsschuldverschreibungen) Einfluss auf die Kreditmöglichkeiten der Banken und das Zinsniveau

zu nehmen versucht. Hier unterscheidet man zwischen expansiver und kontraktiver *Offenmarktpolitik*. Betreibt die Nationalbank *expansive Offenmarktpolitik*, so will sie die Liquidität des Bankensystems ausdehnen. Dies tut sie, indem sie auf dem normalen Wertpapiermarkt (Börse) festverzinsliche Wertpapiere kauft. Wegen der grösseren Nachfrage steigen die Kurse – wird also der Anreiz zu verkaufen noch grösser – und sinken sogleich die Realverzinsungen. Steigt der Kurs, so bleibt der Zins, der ja auf dem Nominalwert ausbezahlt wird, frankenmässig konstant, doch nimmt er im Verhältnis zum (gestiegenen) Börsenwert ab. Ausserdem – und das ist der wichtigste Effekt – erhalten die Banken durch die Verkäufe an die Zentralbank neue flüssige Mittel zugeführt.

Betreibt die Zentralbank *kontraktive Offenmarktpolitik*, so tut sie genau das Gegenteil: sie verkauft Wertpapiere und entzieht dadurch dem Markt flüssige Mittel. Die Kurse der Wertpapiere fallen durch die Verkäufe der Zentralbank, und entsprechend sinkt die Rendite. Die Schweizerische Nationalbank verfügt nur über sehr begrenzte Möglichkeiten zur Offenmarktpolitik, da das ihr zu diesem Zweck zur Verfügung stehende Portefeuille an entsprechenden Wertpapieren zu klein und im Gesetz die Offenmarktpolitik auch nicht eigentlich vorgesehen ist.

Als drittes klassisches Instrument der Notenbank wird die *Mindestreservepolitik* bezeichnet. Sie ist in der Schweiz nicht gebräuchlich. Wir haben lediglich gesetzliche Vorschriften für Mindestreserven bei Sparkassaguthaben. Diese Vorschriften sind indessen starr und können nicht kurzfristig geändert werden. Der Haupteffekt der Mindestreservepolitik, wie er vor allem in Amerika gehandhabt wird, besteht jedoch darin, dass die Zentralbank die Mindestreserveanforderungen für die kurzfristigen Verbindlichkeiten der Banken nach Bedarf variieren kann. Ist das Bankensystem zu liquide, so erhöht sie die Anforderungen an die Mindestreservebestände, und entsprechend verkürzt sich die Geld- und Kreditschöpfungsfähigkeit des Bankensystems. Im umgekehrten Fall setzt sie die Mindestreservevorschriften herunter.

Neben den drei klassischen Instrumenten Diskontpolitik, Offenmarktpolitik und Mindestreservepolitik stehen der Zentralbank noch einige weitere Instrumente zur Verfügung. Als spezifisch schweizerische Varianten haben sich vor allem in der Folge der Konjunkturdämpfungsbeschlüsse von 1964 die Kreditplafonierung und die Beschränkung der Anlagemöglichkeiten von ausländischem Kapital erwiesen. Als weitere helvetische Eigenart hat sich die Politik der guten Worte herangebildet, die darin besteht, dass die Nationalbank die Geschäftsbanken ermahnt, in ihrer Kreditexpansion Mass zu halten. Solche Ermahnungen sind nicht immer in den Wind gesprochen, da die Banken genau wissen, dass die Zentralbank notfalls die Mittel in der Hand hat, diesen Mahnungen sehr einschneidende Taten folgen zu lassen.

Nach aussen hin gehört es zu den wichtigsten Aufgaben der Zentralbank, für die Stabilität des Wechselkurses der Währung zu sorgen. Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges hat sich ein internationales Währungssystem herangebildet, das sehr darauf bedacht ist, die Wirtschaft vor Erschütterungen durch Währungskrisen, wie sie in den dreissiger Jahren über die Welt hereingebrochen sind, zu bewahren. Als Folge dieses Bemühens haben sich die starken Nationalbanken schon in zahlreichen Fällen zu Stützungsaktionen für gefährdete Währungen entschlossen, die freilich nicht immer eine Abwertung verhüten konnten. Im Konzert der Zentralbanken der Welt hat auch die Schweizerische Nationalbank ein wichtiges Wort mitzureden.

Ein neues Notenbankgesetz

wird zurzeit in der Schweiz durch eine nationalrätliche Kommission vorbereitet. Obwohl man bisher noch nicht genau weiss, wie dieses neue Gesetz aussehen soll, sind doch die wichtigsten Vorschläge bekannt, die im Zusammenhang mit dieser Reform diskutiert werden.

Zur Verbesserung ihrer *Offenmarktpolitikposition* soll die Nationalbank eigene Schuldverschreibungen ausgeben können. (Unter Schuldverschreibungen versteht man verzinsliche Wertpapiere von kurzer bis mittlerer Laufzeit.)

Die *Mindestreservpolitik* soll in der Schweiz so gehandhabt werden, dass die Nationalbank von den Geschäftsbanken verlangen kann, auf dem Zuwachs gewisser Passivposten (zum Beispiel Depositen) bestimmte Mindestreserven zu halten.

Zudem ist die gesetzliche Verankerung der *Kreditbegrenzungs politik* vorgesehen: für bestimmte Aktivpositionen (zum Beispiel Obligationenanleihen) soll der Nationalbank das Recht eingeräumt werden, die Zuwachsraten global zu beschränken. Dieses Instrument ist für die Schweiz aus einem Grund besonders wichtig: Die inländischen Banken verfügen zumeist über bedeutende Guthaben im Ausland, weshalb Diskontsatzserhöhungen und Mindestreservpolitik nicht ausreichen würden, eine konjunkturelle Überhitzung abzubremesen. Dieses Loch könnte durch eine Politik der Kreditlimitierung gestopft werden. Auch die vorgesehene *Emissionskontrolle*, die neue Aktienemissionen und Obligationenanleihen der Bewilligungspflicht unterstellen würde, trüge der besonderen aussenwirtschaftlichen Situation der Schweiz Rechnung.